

Aktenzeichen:
4 HK.O 113/06



Abschrift

Verkündet am: 21.11.2006

Klemenz, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte von Heusinger
u. Mogwitz, Südallee 31 - 35,
56068 Koblenz

gegen

Süwag Energie AG, vertreten durch den Vorstand, Dr. Balthasar,
Prof. Hofmann, Dr. Kaiser, Brüningstraße 1, 65929 Frankfurt

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schaffranek, Fox
u. Partner, Löhr Rondell 5,
56068 Koblenz

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Becht,
dem Handelsrichter Hannes sowie dem Handelsrichter Drechsler
auf die mündliche Verhandlung vom 24.10.2006
für **R E C H T** erkannt:

Die Beschlussverfügung der Kammer vom 14. Juli 2006 wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der Antragsgegnerin untersagt wird, die Stromversorgung für das Haus

unter der bei ihr geführten Kundennummer zu sperren bzw. mit der Sperrung zu drohen, bis sie den Nachweis der Angemessenheit ihrer Gebührenerhöhung zum 01.01.2005 dem Antragsteller offen gelegt hat und solange der Antragsteller seiner Zahlungsverpflichtung ihr gegenüber auf der Grundlage der bis zum 31.12.2004 geltenden Tarife nachkommt.

Die Antragsgegnerin hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Die Antragsgegnerin versorgt das Einfamilienhaus des Antragstellers seit 1991 mit elektrischer Energie. Der Arbeitspreis betrug bis 31.12.2004 0,11800 €/kWh. Mit Wirkung zum 01.01.2005 erhöhte die Antragsgegnerin diesen auf 0,12440 €/kWh. Die Jahresverbrauchsrechnung vom 18.04.2005 für den Zeitraum vom 19.03.2004 bis 14.03.2005 (GA Bl. 152 f.) belief sich bei einer Abnahme von 3.533 kWh auf 644,93 €, diejenige vom 27.03.2006 für den Zeitraum vom 15.03.2005 bis 17.03.2006 (GA Bl. 8 f.) bei einer Abnahme von

4.123 kWh auf 765,57 €. Die von der Antragsgegnerin geforderten Vorauszahlungen erhöhten sich mit der letztgenannten Jahresverbrauchsrechnung von 55,00 € auf 62,00 € monatlich.

Mit Schreiben vom 08.05.2006 forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin unter Berufung auf § 315 Abs.3 BGB auf, ihre Preiskalkulation offen zu legen (GA Bl. 14). Die Antragsgegnerin teilte dem Antragsteller daraufhin mit, er könne im Falle einer Preiserhöhung von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, weshalb sie seinen Widerspruch zurückweise (GA Bl. 16).

Nachdem der Antragsteller die Jahresrechnungsforderung nicht vollständig gezahlt und seine Vorauszahlungen von 62,00 € auf 55,00 € gekürzt hat, mahnte die Antragsgegnerin unter dem 12.06.2006 die Zahlung von 54,72 € an. Als der Antragsteller auch hierauf keine Zahlung leistete, forderte die Antragsgegnerin ihn mit Schreiben vom 26.06.2006 (GA Bl. 21) unter Fristsetzung zum 04.07.2006 „zum letzten Mal“ zum vollständigen Ausgleich der Forderung von 59,78 € auf und kündigte für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs an, dass „unser Beauftragter unter Einhaltung der Zweiwochenfrist ab Zugang dieses Schreibens die Energielieferung in Ihrer Anlage gemäß § 33 AVBELtV

bzw. AVBGasV ohne nochmalige Ankündigung einstellen" werde.

Mit Schreiben vom 30.06.2006 legte der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin nochmals seine Rechtsauffassung dar und forderte sie auf, „die angedrohte Versorgungssperre unverzüglich schriftlich zurückzunehmen“ (GA Bl. 22).

~~Nachdem eine Reaktion der Antragsgegnerin hierauf nicht erfolgte, beantragte der Antragsteller mit Antrag vom 12.07.2006 den Erlass einer einstweiligen Verfügung, womit der Antragsgegnerin untersagt werden sollte, die Stromversorgung für sein Haus zu sperren bzw. mit der Sperrung zu drohen, bis sie ihm den Nachweis der Angemessenheit ihrer Gebührenerhöhung offen gelegt habe.~~

Mit Beschluss vom 14.07.2006 hat der Vorsitzende der Kammer eine dementsprechende einstweilige Verfügung erlassen (GA Bl. 133 f.). Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrem Widerspruch (GA Bl.142 f.).

Der Antragsteller trägt vor:

Das Landgericht sei für den Erlass der einstweiligen Verfügung zuständig. Mit der angedrohten Sperre sei die Grundversorgungspflicht der Antragsgegnerin betroffen, weshalb § 102 EnwG einschlägig sei. Der von

ihm - dem Antragsteller - gestellte Antrag sei klar und hinreichend bestimmt. Er müsse jederzeit mit

einer Stromsperre rechnen, da die Antragsgegnerin im letzten Knotenpunkt vor dem Hausanschluss des jeweiligen Endkunden die Energieversorgung unterbrechen könne. Zudem habe sie ein Zutrittsrecht nach § 16 AVBEltV. Auch das Bundeskartellamt halte eine Sperrandrohung für unzulässig. Die AVBEltV finde keine Anwendung, da sie als AGB wirksam in den Vertrag hätte einbezogen werden müssen, was nicht der Fall sei.

Das Kündigungsrecht sei für ihn - den Antragsteller - ohne praktischen Wert, da infolge der Monopolstellung der Antragsgegnerin auf dem regionalen Markt für ihn praktisch keine Alternative bestehe. Die Preiserhöhung sei von der Antragsgegnerin nicht wirksam bekannt gemacht worden. Er - der Antragsteller - habe erst 2006 davon Kenntnis genommen, da erst dann seine Bezugskosten sich erheblich erhöht hätten.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 14.07.2006 mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten, soweit die Gebührenerhöhung zum 01.01.2005 betroffen ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben

und den Antrag auf deren Erlass zurück zu weisen.

Sie trägt vor:

Das Landgericht sei nicht zuständig, da § 102 EnWG nicht einschlägig sei. Es bestünde keine Meinungsverschiedenheit über die Reichweite der Grundversorgung. Der Unterlassungsantrag sei zu weitgehend. Würde diesem entsprochen, könnte der Antragsteller seine Zahlungen gänzlich einstellen ohne dass sie - die Antragsgegnerin - die Möglichkeit habe, ihre Energielieferung einzustellen. Es fehle ein Verfügungsgrund. Da es sich bei dem Anwesen des Antragstellers um ein Einfamilienhaus handele, könne eine Sperre nur durch Ausbau des Stromzählers innerhalb des Hauses bewirkt werden. Da der Antragsteller ihrem Beauftragten den Zutritt verweigern könne, müsste sie gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, insbesondere nachdem der Antragsteller ihr gegenüber ein Hausverbot ausgesprochen habe. Die Gefahr einer Einstellung der Stromversorgung habe daher nicht bestanden. Dem stehe die Androhung der Sperre mit Schreiben vom 26.06.2006 nicht entgegen. Die Androhung sei eine Voraussetzung des § 33 AVBEltV. Zudem sei bereits ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Durchsetzung der Bezugssperre nur mit gerichtlicher Hilfe möglich sei.

Es fehle ein Verfügungsanspruch. Seit 01.01.2005 habe sie keine Strompreiserhöhung mehr vorgenommen. Die

Preiserhöhung zum 01.01.2005 sei ordnungsgemäß gemäß § 4 Abs.2 AVBEltV bekannt gegeben worden. Daraufhin hätte der Antragsteller kündigen können. Der im Mai

2006, also 1 ½ Jahre nach der Erhöhung erklärte Widerspruch sei verfristet. Die Kündigungsfrist des § 32 Abs.2 AVBEltV gelte auch für den Widerspruch. Die Preiserhöhung sei für den Antragsteller bereits aus der Jahresverbrauchsrechnung vom 18.04.2005 ersichtlich gewesen. Die im Anschluss hieran erfolgte vorbehaltlose Zahlung dieser Rechnung habe sie als Einverständnis mit der Preisanpassung verstehen dürfen. Entsprechendes gelte für die unveränderte Leistung der Abschlagszahlungen bis April 2006. Daher sei ein eventueller Anspruch des Antragstellers verwirkt. Nach der Liberalisierung auf dem Strommarkt bestehe zudem kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der Energieversorger mehr. Soweit der Antragsteller hinsichtlich des Zeitpunkts der Kenntnisnahme auf die Jahresverbrauchsrechnung vom 27.03.2006 abstelle, ergebe sich die Erhöhung gegenüber dem vorangegangenen Abrechnungszeitraum im Wesentlichen aus einem deutlich erhöhten Verbrauch.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 24.10.2006 (GA Bl. 284 f.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer ist zur Entscheidung über den Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung zu-

ständig. Gemäß § 102 EnwG sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem EnwG ergeben, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig. Der Verfahrensgegenstand ergibt sich aus § 36 EnwG, wonach Energieversorgungsunternehmen für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, jeden Haushaltskunden zu versorgen haben, wenn die Versorgung nicht aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Mit einer Stromsperre, sei sie berechtigt oder nicht, würde die Antragsgegnerin ihre Grundversorgungspflicht nicht mehr erfüllen. Der Anspruch auf Durchsetzung der Grundversorgung ist daher eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, die sich aus § 36 Abs.1 S.1 EnwG ergibt. Zwischen den Parteien bestehen - entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin - sehr wohl Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Grundversorgungspflicht, nämlich insoweit, ob die Antragsgegnerin berechtigt ist, die Stromlieferung mit Blick auf die teilweise Zahlungsverweigerung durch den Antragsteller einzustellen.

Da die Rechtsstreitigkeiten nach § 102 Abs.1 Handels-sachen im Sinne der §§ 93 bis 114 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind (§ 102 Abs.2 EnwG) ist die Kammer für Handelssachen zuständig.

Der Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung ist begründet, da die Antragsgegnerin kein Recht hatte, den Antragsteller wegen dessen teilweiser Zahlungsverweigerung unter Berufung auf sein Recht aus § 315 Abs.3 BGB von der Energielieferung auszuschließen oder einen solchen Ausschluss anzudrohen. Der Antragsteller hat hinreichende Tatsachen glaubhaft gemacht, die einen Anspruch auf Unterlassung zu rechtfertigen vermögen. Dies gilt zumindest nach der im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gebotenen und auch nur erforderlichen summarischen Prüfung. Zwischen den Parteien besteht Streit über Rechtsfragen, die nur in einem Hauptsacheverfahren abschließend beurteilt werden können.

Der zwischen den Parteien abgeschlossene Energielieferungsvertrag ist ungekündigt, so dass für die Antragsgegnerin grundsätzlich eine Pflicht zur Versorgung des Antragstellers besteht. Diese setzt selbstverständlich voraus, dass der Antragsteller seinerseits den für ihn nach dem Vertrag bestehenden Verpflichtungen, insbesondere seiner Zahlungspflicht, nachkommt. Da er indes einen Teil der Forderungen der Antragsgegnerin nicht erfüllt, wäre diese zu einer Bezugssperre bzw. deren Androhung berechtigt, wenn

der Antragsteller zu Unrecht die Zahlung verweigert und die Abschlagszahlungen gekürzt hätte. Letzteres ist indes nach summarischer Prüfung nicht der Fall.

Der Antragsteller ist nämlich berechtigt, von der Antragsgegnerin den Nachweis der Billigkeit der zum 01.01.2005 vorgenommenen Bezugspreiserhöhung zu verlangen.

Nach der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der die Kammer folgt, ist § 315 BGB auf die einseitigen Tariffestsetzungen der Versorgungsunternehmen für Tarifkunden anwendbar (vgl. BGH NJW 2003,1449 f.; Staudinger/ Rieble, BGB, Neubearb. 2004, § 315 Rdn 41 m.w.N.; Ambrosius, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Billigkeitskontrolle von Tarifen der Versorgungsunternehmen, GA Bl. 82 f.; Palandt-Heinrichs, BGB, 65.Aufl., § 315 Rdn 4).

Dieses Recht des Antragstellers ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil er - wie die Antragsgegnerin meint - den Bezugsvertrag hätte kündigen können. Es kann dahinstehen, ob die Antragsgegnerin eine Monopolstellung in dem Versorgungsgebiet, in dem das Anwesen des Antragstellers liegt, hat. Da auch nach der Liberalisierung auf dem Strommarkt die Zahl der möglichen Anbieter eng begrenzt ist, kann ein Kunde nicht darauf verwiesen werden, unter Umständen jedes Mal, wenn sein Versorger - möglicherweise unbe-

rechtigt - die Preise erhöht, zu kündigen und einen anderen Anbieter zu suchen.

Das vom Antragsteller im Mai 2006 erstmals geltend gemachte Darlegungsverlangen ist nicht verfristet. Dass die Kündigungsfrist gemäß § 32 Abs.2 AVBELtV - wie die Antragsgegnerin meint - auch für den bloßen Widerspruch gegen eine Preisanpassung gelten soll, ist nirgendwo geregelt.

Das Recht des Antragstellers, von der Antragsgegnerin eine Darlegung der korrekten Preisfestsetzung gemäß § 315 BGB zu verlangen, ist auch nicht unter Verwirkungsgesichtspunkten ausgeschlossen. Die entsprechenden Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Ein Recht ist nur verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht hat und der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat und sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten auch darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde. Es kann dahinstehen, ob das Zeitmoment des Verwirkungstatbestandes dadurch erfüllt ist, dass der Antragsteller erst rund 1 ½ Jahre nach der Preiserhöhung sein Recht geltend gemacht hat. In jedem Fall hat die insoweit darlegungs- und glaubhaftmachungbelastete Antragsgegnerin nicht dargetan, dass das Umstandsmoment vor-

liegt. Der Verpflichtete, also die Antragsgegnerin, müsste sich aufgrund des Verhaltens des Berechtigten darauf eingerichtet haben, dieser werde sein (ver-

meintliches) Recht nicht mehr geltend machen, und wegen des geschaffenen Vertrauenstatbestandes müsste die verspätete Geltendmachung des Rechts als eine mit Treu und Glauben unvereinbare Härte erscheinen (BGHZ 25,52 f.; 67,68 f.). Der Antragsteller hat mit der bloßen Zahlung der Jahresrechnung für 2004 und der unveränderten Fortzahlung der Abschlagszahlungen keinen Vertrauenstatbestand geschaffen, aus dem die Antragsgegnerin hätte schließen können, dass der Antragsteller von seinem Recht nach § 315 BGB keinen Gebrauch will. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er sich der Preiserhöhung erst mit der Jahresverbrauchsrechnung vom 26.03.2006 bewusst geworden ist, was der Kammer auch durchaus nachvollziehbar erscheint. Die Anhebung der Preise wirkte sich für die Jahresverbrauchsrechnung vom 18.04.2005 nur etwas mehr als zwei Monate und damit betragsmäßig geringfügig aus. Von daher erscheint plausibel, dass der Antragsteller die Problematik erst mit der Jahresverbrauchsrechnung vom 26.03.2006 erkannt hat. Dabei ist es ohne Bedeutung, dass erst ein zum vorangegangenen Abrechnungszeitraum gestiegener Verbrauch die Aufmerksamkeit des Antragstellers auf den Bezugspreis gelenkt hat.

Zudem hat die Antragsgegnerin nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, dass der Antragsteller sich vor Mai 2006 seines Rechts, den Nachweis der Angemessen-

heit der Preisanhebung verlangen zu können bewusst war (vgl. BGH, NJW 2000,140 f.). Es ist nicht Allgemeingut, dass ein Kunde eines Energieversorgers ein Recht zur Überprüfung der Angemessenheit der Leistungsbestimmung durch den Energieversorger hat. Der Antragsteller trägt insoweit vor, erst Anfang 2006 durch entsprechende Medienberichterstattung von der Möglichkeit des § 315 BGB erfahren zu haben und hat dies an Eides Statt versichert. Gegenteiliges darzulegen und glaubhaft zu machen wäre Sache der Antragsgegnerin, was diese indes nur in allgemeiner Form getan hat.

Es liegt auch der erforderliche Verfügungsgrund vor. Infolge der Androhung der Antragsgegnerin musste der Antragsteller mit einer jederzeitigen Sperrung der Elektrizitätsversorgung für sein Einfamilienhaus mit den allgemein bekannten erheblichen Folgen rechnen. Dabei konnte sich der Antragsteller keineswegs darauf verlassen, dass es sich insoweit lediglich um eine „leere“ Drohung der Antragsgegnerin handeln würde, die diese nicht würde durchsetzen können oder wollen. Es kann bei dem Antragsteller nicht als bekannt vorausgesetzt werden, dass eine Stromsperre nur innerhalb seines Hauses technisch durchsetzbar sein

würde. Zudem konnte er, selbst wenn er dies wusste und davon ausgehen konnte, die Antragsgegnerin werde gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, nicht sicher sein, dass diese sich nicht kurzfristig im Wege einstweiligen Rechtsschutzes Zutritt zu seinem Haus verschaffen würde.

Die Kammer hat den Umfang des der Antragsgegnerin auferlegten Verbots im Tenor klargestellt. In diesem Sinne war der Antrag und das Begehren des Antragstellers aufgrund seines Vortrags zu verstehen. Der Antragsteller hat in der Antragschrift klar zum Ausdruck gebracht, dass er lediglich die Berechtigung der Preiserhöhung zum 01.01.2005 zur Überprüfung gestellt wissen wollte. Eine weitergehende Verweigerung seiner Zahlungen war nicht ersichtlich, wie sich auch aus seinem Verhalten hinsichtlich der Abschlagszahlungen ersehen lässt. Der Antrag war damit unter Heranziehung des ihn begründenden Sachvortrags hinreichend bestimmt, weshalb eine teilweise Kostenbelastung des Antragstellers mangels eines Teilunterliegens nicht in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO.